

Satzung
der Gemeinde Wahlrod
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 8. Oktober 2002
(zuletzt geändert am 17. 12. 2007)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.1987, zuletzt geändert am 15.08.2001, außer Kraft.

Wahlrod, den 8. Oktober 2002

Anlage

Müller
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 100,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte nach Nr. 1 | 100,00 EUR |
| 3. Überlassung eines Urnen-Wiesengrabs | 800,00 EUR |
| 4. Überlassung eines Urnen-Doppelwiesengrabs | 1.000,00 EUR |
| 5. Überlassung eines Erdbestattung-Wiesengrabs | 1.200,00 EUR |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|-----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 50,00 EUR |
|--|-----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte oder eine Urnenwahlgrabstätte | 350,00 EUR |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für eine kürzere Nutzungszeit werden 12,00/€ pro Jahr erhoben. | |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 12,00 EUR |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	40,00 EUR
für jeden weiteren Tag	10,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	40,00 EUR
für jeden weiteren Tag	10,00 EUR

Diese Gebühren erhöhen sich um 50 %, wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde hatte.